

SMV-Satzung

Walter-Eucken-Gymnasium und Kaufmännische Schulen I

Diese Satzung bezieht sich auf § 62 bis § 70 SchG in der Fassung vom 18. Dezember 2006 und der SMV-Verordnung in der Fassung vom 9. Dezember 2015.

Zur Vereinfachung ist mit Schülern und Lehrern immer Schüler*innen und Lehrer*innen gemeint.

I. Aufgabe der SMV

Die SMV ist Sache aller Schüler. Nur wenn alle Schüler, insbesondere die Älteren unter ihnen, die SMV unterstützen und mitmachen, kann sie Erfolg haben. Außerdem ist darauf zu achten, dass alle interessierten Schüler in die SMV-Arbeit mit einbezogen sind. Das gilt insbesondere für die jüngeren Schüler der Mittelstufe, da diese von Entscheidungen über die Zukunft der Schule am längsten betroffen sein werden, sowie für die Teilzeitschüler an unserer Schule, auch wenn diese nicht in den Schülerrat gewählt wurden.

Grundsätzlich stehen jedem Schüler die Organe der SMV offen. Des Weiteren kann sich jeder Schüler mit Fragen, Beschwerden, Kritik, Anregungen und Beiträgen an die Organe der SMV wenden, vor allem aber an seinen Klassensprecher bzw. dessen Stellvertreter und den SMV-Vorstand. Um die Erreichbarkeit der Schülersprecher und Verbindungslehrer zu gewährleisten, informiert ein öffentlich zugängliches Info-Brett über alle Belange der SMV.

Im Wesentlichen umfassen die Aufgaben der SMV die zwei folgenden zentralen Punkte:

1. Interessensvertretung der Schüler

Die SMV hat die Aufgabe, die Interessen und Wünsche der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Elternschaft zu vertreten. Dazu nehmen die Schülervertreter das Anhörungsrecht, das Vorschlagsrecht, das Beschwerderecht, das Vermittlungs- und Vertretungsrecht und das Informationsrecht in Anspruch.

Der Schülerrat entsendet Vertreter in die Schulkonferenz, die Schülervertreter können außerdem Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung des Unterrichts in der Klassenpflugschaft, in den Fachkonferenzen und der Gesamtlehrerkonferenz einbringen.

Schülervertreter können einzelne Mitschüler vertreten, sofern diese es wünschen.

2. Selbstgewählte Aufgaben

Die SMV verpflichtet sich, an der Gestaltung des schulischen Lebens aktiv teilzuhaben und dabei auf die Wünsche der Schüler einzugehen. Insbesondere engagiert sich die SMV für außerunterrichtliche Veranstaltungen, die im Interesse der Schülerschaft liegen. Des Weiteren ist die SMV mitverantwortlich dafür, dass sich alle Schüler an der Schule wohlfühlen und, falls dies nicht der Fall ist, als zuverlässige und vertrauliche Ansprechpartner der Schüler fungieren.

II. Organe der SMV

Die Organe der SMV sind:

1. Klassenschülerversammlung

Die Klassenversammlung besteht aus allen Schülern einer Klasse. Sie hat die Aufgabe, alle Fragen der Schülermitverantwortung, die sich innerhalb der Klasse ergeben, zu beraten und gegebenenfalls Beschlüsse zu fassen. Der Klassensprecher beruft die Klassenschülerversammlung in Absprache mit dem Klassenlehrer ein und leitet sie. Die Klassenschülerversammlung kann in jedem Unterrichtsfach und bei jedem Lehrer stattfinden. Für die Klassenschülerversammlung können pro Schuljahr bis zu 4 Verfügungsstunden bereitgestellt werden, im Teilzeitbereich an beruflichen Schulen sind es bis zu 2 Stunden.

2. Klassensprecher

Die Klassensprecher und deren Stellvertreter vertreten die Interessen der Schüler einer Klasse in der SMV. Sie werden spätestens in der 3. Unterrichtswoche gewählt. Sie sind Mitglied im Schülerrat und haben eine Amtszeit von einem Jahr. Sie sind verpflichtet, die Klasse regelmäßig und umfassend über die Angelegenheiten der SMV zu unterrichten.

3. Schülerrat

3.1 Zusammensetzung und Stimmrecht

In den beruflichen Schulen bilden nur die Klassensprecher den Schülerrat, ausgenommen bei den Wahlen. Bei den Wahlen sind auch die Stellvertreter stimmberechtigt.

Der Schülerrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und zusätzliche beauftragte Schüler heranziehen, die in den Schülerratssitzungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht haben.

3.2 Sitzungen

Die Termine der Schülerratssitzungen werden spätestens fünf Tage vor der Schülerratssitzung festgelegt und allgemein bekannt gegeben. Es soll in der Regel alle 6 bis 8 Wochen eine Sitzung stattfinden. Falls ein Mitglied des Schülerrats den Wunsch äußert, eine Schülerratssitzung einzuberufen, muss er diese Bitte mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei einem Schülersprecher und einem Verbindungslehrer anmelden.

Dieser Antrag muss schriftlich und mit Nennung der Gründe abgegeben werden.

Jede Schülerratssitzung ist öffentlich. Nur auf Antrag eines Mitglieds kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt fünf Tage vor dem Sitzungstermin. Der Schülersprecher oder seine Stellvertreter leiten die Sitzungen. Es besteht Anwesenheitspflicht für die Mitglieder des Schülerrates sowie für die sonstigen Beauftragten des Schülerrats.

Mitglieder, die eine Arbeit oder Klausur schreiben sind entschuldigt, müssen dies aber einem der Schülersprecher mitteilen. Im Prüfungszeitraum sind alle Schüler der Prüfungsklassen automatisch entschuldigt.

Über die Sitzungen des Schülerrates wird ein Protokoll angefertigt. Dieses soll vom Protokollanten innerhalb einer Woche nach der Schülerratssitzung dem Schülersprecher vorgelegt werden, der es anschließend über das Informationsbrett der SMV veröffentlicht.

3.3 Beschlussfähigkeit

Der Schülerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern es nicht anders festgelegt ist. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, ansonsten mit Handzeichen.

4. Schülersprecher

Der Schülerrat wählt spätestens in der fünften Unterrichtswoche eines neuen Schuljahres die Schülersprecher. Damit die Schülersprecher alle Schularten vertreten, sollen die Schularten gemäß ihrer Größe im Schülersprecher-Team vertreten sein.

Es gibt sieben Schülersprecher aus den Vollzeitklassen und zwei aus den Teilzeitklassen:

- 3 aus Wirtschaftsgymnasium
- 1 aus Berufskolleg
- 1 aus Berufsfachschule und VABO
- 2 aus dem Wirtschaftsaufbaugymnasium
- 2 aus der Berufsschule

Stehen keine Kandidaten aus den einzelnen Schularten zur Verfügung, können die Positionen anderweitig besetzt werden (siehe 3. Wahlen).

Jeder Schüler kann sich zur Wahl stellen. Die Amtszeit beträgt ein Schuljahr. Das Amt wird bis zur Neuwahl geschäftsführend vom amtierenden Schülersprecher und seinen Vertretern geführt. Ein Schülersprecher ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der erste Schülersprecher ist der Vorsitzende des Schülerrates und des Vorstands. Er vertritt die Interessen der Schüler der gesamten Schule gegenüber der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und dem Elternbeirat sowie nach außen wie beispielsweise bei Arbeitskreisen oder gegenüber dem Landesschülerbeirat.

Als Vorsitzender des Schülerrates beruft der Schülersprecher die Schülerratssitzungen ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Er ist verantwortlich für die Arbeit der SMV und den Schülern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Für die Abwicklung der Arbeit des Schülerrats werden gewählt:

1. Kassenwart

Nach der Wahl der Schülersprecher wird einer der gewählten Schülersprecher (ausgenommen hiervon der erste Schülersprecher) vom Schülerrat zum Kassenwart gewählt. Ist er nicht

vollgeschäftsfähig braucht er eine Erlaubnis seines Erziehungsberechtigten. Der Kassenwart verwaltet unter Aufsicht des Vorstandes die Finanzen der SMV und führt Buch. Der Kassenwart ist dem Schülerrat Rechenschaft schuldig. Er muss einmal pro Halbjahr oder auf Antrag des Schülerrates seine Arbeit offenlegen. Weiteres siehe „V. Finanzierung und Kassenprüfung“.

2. Protokollant

Nach der Wahl der Schülersprecher und des Kassenwarts werden zwei der gewählten Schülersprecher vom Schülerrat (ausgenommen hiervon der erste Schülersprecher und der Kassenwart) zum Protokollanten und stellvertretenden Protokollanten gewählt. Der Protokollant fertigt, oder, falls er nicht da ist, fordert er, von allen Sitzungen des Schülerrates ein Protokoll an. Außerdem sammelt und verwaltet er gewissenhaft die Protokolle der Ausschüsse. Des Weiteren ist der Protokollant dafür verantwortlich, von allen Veranstaltungen, die von der SMV organisiert und durchgeführt wurden, ein Protokoll anzufertigen, das alle wichtigen Informationen enthält.

3. Der Vorstand

Die Schülersprecher und die drei Verbindungslehrer bilden den Vorstand der Schule. Dieses Gremium trifft sich mindestens viermal pro Halbjahr, falls Bedarf besteht kann der Vorstand auch öfter tagen. Der Vorstand dient in erster Linie als Beratungsgremium des Schülerrats und der Klassensprecher, er kann aber auch als Beratung für einzelne Schüler dienen, falls diese Hilfe benötigen.

Der erste Schülersprecher fungiert als Vorstandsvorsitzender. Zu seinen Aufgaben gehört das Einberufen des Vorstands, die Erstellung einer Tagesordnung und das Leiten der Sitzungen.

4. Tagessprecher

Von der Berufsschule können Tagessprecher gewählt werden, um die Berufsschule zu repräsentieren.

III. Wahlen

Die Grundsätze der ordentlichen Wahl gelten für alle Wahlen innerhalb der Schülermitverantwortung. Sie sind also gleich, geheim, allgemein und direkt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist Aufgabe des Wahlleiters, der selbst nicht kandidiert und von dem jeweiligen Gremium auf Vorschlag gewählt wird. Das können beispielsweise der Klassenlehrer in den Klassen oder die Verbindungslehrer im Schülerrat sein. Nach der Aufstellung der Kandidatenliste wird eine Personaldebatte unter Ausschluss der Kandidaten geführt.

Die Einladung zur Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter sowie die Einladung zur Wahl der Verbindungslehrer erfolgt durch den amtierenden Schülersprecher oder einen seiner Stellvertreter und wird in der ersten Woche des neuen Schuljahres bekannt gegeben.

1. Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter

Die Wahl des Schülersprechers und seiner Stellvertreter muss bis zum Ende der fünften Woche nach Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres stattfinden. Es werden ein Schülersprecher und sechs Stellvertreter, wie in Absatz 4. „Schülersprecher“ beschrieben, gewählt.

1.1 Der Schülersprecher

Der erste Schülersprecher wird aus der Mitte aller Vollzeitschüler gewählt.
Er wird vom Schülerrat gewählt.

1.2 Der erste Stellvertreter

Er wird aus der Mitte aller Vollzeitschüler gewählt. Er wird vom Schülerrat gewählt.

1.3 Weitere Stellvertreter

Sie werden vom Schülerrat aus der Mitte aller Vollzeitschüler gewählt.

Generell werden der Schülersprecher sowie seine Stellvertreter in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält, also die einfache Mehrheit hat.

2.1 Wahl der Schülersprecher in die Schulkonferenz

Der erste Schülersprecher ist, kraft seines Amtes, Mitglied in der Schulkonferenz. Der zweite, dritte und vierte Schülersprecher sind ebenfalls Mitglieder der Schulkonferenz. Der fünfte, sechste und siebte Schülersprecher fungieren als Vertreter.

2.2 Einberufung der Schulkonferenz

Die Gruppe der Schülersprecher kann beim Schulleiter die Einberufung der Schulkonferenz beantragen. Die gewünschten Tagesordnungspunkte müssen dann angegeben werden. Dies kann entweder auf Initiative der Schülersprecher selbst oder durch einen Antrag des Schülerrats an die Schülersprecher geschehen.

3. Wahl der Verbindungslehrer

Der Schülerrat wählt zum Ende des Schuljahres drei Verbindungslehrer, davon müssen mindestens ein Mann und eine Frau sein. Die Kandidaten werden vom Schülerrat vorgeschlagen. Ihre Amtszeit beträgt zwei Schuljahre. Ein Verbindungslehrer ist nach den Grundsätzen des konstruktiven Misstrauensvotums abwählbar.

Der Schülersprecher stellt nach den Vorschlägen des Schülerrates eine Kandidatenliste der wählbaren Lehrer auf. Nicht wählbar sind der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter, die Abteilungsleiter der Schule sowie Lehrer mit weniger als einem halben Lehrauftrag. Die vorgeschlagenen Lehrer müssen vor der Wahl nach ihrem Einverständnis zur Kandidatur befragt werden.

Die Klassensprecher sind dazu verpflichtet, vor der Wahl die Kandidatenliste in ihrer Klasse vorzustellen und ein Meinungsbild einzuholen.

Sie sind bei ihrer Wahl nicht an dieses Meinungsbild gebunden, es dient nur als Orientierungshilfe. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten vor.

Jedes Mitglied des Schülerrates hat drei Stimmen zu vergeben, die nicht kumuliert werden können. Gewählt sind die Kandidaten, welche die höchsten Stimmzahlen erreichen.

Zu den Aufgaben der Verbindungslehrer gehört, die SMV und die Schüler der Schule bei Problemen und Fragen zu unterstützen und zu beraten. Außerdem sind alle Verbindungslehrer Teil des Vorstands der SMV.

IV. Finanzierung und Kassenprüfung

Die Finanzmittel der SMV müssen für Zwecke, die der Schülerschaft insgesamt dienen oder für Zwecke, die vom Schülerrat vorgeschlagen und mit Mehrheit beschlossen wurden, verwendet werden. Die Finanzen werden vom gewählten Kassenwart und dem Vorstand der SMV über ein Konto bei einem Geldinstitut verwaltet.

Ausgaben können Verbindungslehrer, Schülersprecher und der Kassenwart mit der Genehmigung des Vorstands tätigen. Alle Ausgaben über 100€ müssen vom Schülerrat genehmigt werden. Die Kassenbuchführung wird nach dem Prinzip der einfachen Buchführung durchgeführt, die Belege sind zwei Jahre aufzubewahren.

In jedem Schuljahr wird die SMV-Kasse durch zwei Kassenprüfer kontrolliert. Der Schülerrat bestimmt den ersten und zweiten Kassenprüfer aus seiner Mitte. Sie berichten dem Schülerrat vom Ergebnis der Kassenprüfung. Dieses wird vom Schülerrat bestätigt und zur Kenntnisnahme an den Schulleiter und den Elternbeirat geleitet.

Finanzielle Mittel erwirbt die SMV durch:

1. Die Beantragung von SMV Geldern aus dem Haushalt der Schule bei der Schulkonferenz.
2. Die Einnahmen von Events der SMV (Sommerfest, Spendenlauf, etc.).
3. Die Annahme von Spenden. Diese dürfen nicht zweckgebunden sein.
4. Vor der Annahme weiterer Zuwendungen muss der Vorstand gehört werden.

VI. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 29.04.2021 von Mitgliedern des Schülerrats verabschiedet. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Die Satzung kann mit der Hälfte aller Stimmen geändert werden.

Die SMV-Satzung muss veröffentlicht und damit allen Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden.

Die Satzung muss erst wieder nach Änderung der Gesamtlehrerkonferenz und dem Direktor vorgelegt werden.